

in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis für den Wahlkreis feststellt.

(2) Die Wahlniederschrift des Wahlausschusses des Wahlkreises ist in einfacher Ausfertigung anzufertigen. Diese Niederschrift entfällt für Gemeinden, in denen für die Wahl zur Gemeindevertretung nur ein Wahlkreis besteht.

Zu § 53 des Gesetzes:

§ 14

Feststellung des Ergebnisses für die einzelnen Volksvertretungen

(1) Die Wahlergebnisse für die einzelnen Volksvertretungen haben auf Grund der Wahlniederschriften der Wahlausschüsse der Wahlkreise festzustellen:

- a) der Gemeinde-, Stadt- bzw. Stadtbezirkswahlausschuß für die Wahl zur Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung der kreisangehörigen Stadt bzw. Stadtbezirksversammlung;
- b) der Kreis- bzw. Stadtwahlausschuß des Stadtkreises für die Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung des Stadtkreises.

(2) Über das endgültige Ergebnis ist eine Niederschrift (Schlußbericht) vom Wahlausschuß anzufertigen.

(3) Der Schlußbericht ist in zweifacher Ausfertigung anzufertigen. Das erste Exemplar ist dem betreffenden Rat zur Weiterleitung an die Mandatsprüfungskommission der Volksvertretung zu übergeben; das zweite Exemplar ist dem jeweils höheren Wahlausschuß sofort nach Fertigstellung zuzustellen.